

1. Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSSATZUNG

des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom
07.10.2020

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt öffentlichen Rechts, hat am 02.11.2022 aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) sowie aufgrund des Landesgesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341) folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebs Mainz, Anstalt öffentlichen Rechts, vom 07.10.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 15 Abs. 10 werden in Satz 1 nach den Worten „(im Folgenden: Berechtigten)“ die Worte „oder des Eigentümers des Grabmals und der Grabeinfassung“ eingefügt; in Satz 4 werden nach dem Wort „Berechtigte“ die Worte „oder der Eigentümer“ eingefügt; in Satz 5 werden nach dem Wort „Berechtigte“ die Worte „oder der Eigentümer“ eingefügt.

Artikel 2

§ 17 Abs. 7 lit. a) wird wie folgt neu gefasst:

- a) „Grabplatten, Beschriftung, Symbole: Die Urnenkammern sind mit einer Verschlussplatte ausgestattet. Die Beschriftung der Platten sowie die Anbringung von Symbolen und Zubehör sind anzeigepflichtig. Vor der Ausführung ist eine Grabmalanzeige mit Schriftbild einzureichen. Zugelassen sind eingehauene und gestrahlte Schriften und kleinere Symbole sowie in der Platte fest verankerte Schriften und Symbole aus Metall. Für neu errichtete Grabanlagen können einheitliche Schriftbilder, -farben und -materialien vorgegeben werden. Auf der Verschlussplatte dürfen neben der Beschriftung Schmuckelemente oder Vasen angebracht werden, mit einer maximalen Stärke von 5 cm. Das Anbringen von Kerzen, Kranzhaken oder Leuchten ist untersagt. Die Entfernung der Grabplatten zum Zwecke der Beschriftung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung

des WBM zulässig. Für die Urnenkammern in der Trauerhalle des historischen Krematoriums gelten in besonderem Maße die Auflagen der Denkmalpflege. Die Beschriftung von Verschlussplatten darf erst nach Einholung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.“

Artikel 3

§ 26 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „nach vorheriger Anmeldung“ eingefügt.
2. In Abs. 2 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
3. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Trauerfeiern wird ein Zeitraum von 20 Minuten angesetzt. Auf Wunsch kann gegen Gebühr eine Verlängerung erfolgen. Bei der Anmeldung der Trauerfeier ist die geplante Dauer anzugeben.“

Artikel 4

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mainz 02.11.2022

Wirtschaftsbetrieb Mainz

Anstalt des öffentlichen Rechts



Jeanette Wetterling

Vorstandsvorsitzende

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.